

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. August 1967

Nummer 32

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20303	25. 7. 1967	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen	136
2180	25. 7. 1967	Verordnung über die Zuständigkeit nach der Durchführungsverordnung zum Vereinsgesetz	136
600	24. 7. 1967	Verordnung über die Aufhebung der Zuständigkeit des Finanzamts Köln-Körperschaften für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer der Fahrzeuge aus dem Landkreis Köln	136
7111	20. 6. 1967	Verordnung zur Änderung der Sprengstoffverkehrsverordnung	137
7129	25. 7. 1967	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Auswurfbegrenzung bei Chemischreinigungsanlagen)	137
7129	25. 7. 1967	Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Lärmschutz bei Baumaschinen)	137
77 2120		Berichtigung der Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz über die Aufgaben des Staatlichen Quellenamtes Bad Ems vom 20. Juni 1967 (GV. NW. S. 103)	138

20303

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz
für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 25. Juli 1967

Auf Grund des § 86 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1966 (GV. NW. S. 417) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. für Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren ausgesetzt ist, insbesondere der Gefahr auszugleiten, zu fallen, abzustürzen oder tödlich angegriffen zu werden.“

b) Als Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Eine Beamtin darf während ihrer Schwangerschaft im Außendienst nur beschäftigt werden, wenn sie sich zu dieser Dienstleistung bereit erklärt; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „ersten“ das Wort „sechs“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Solange eine Beamtin stillt, darf sie nicht zu Dienstleistungen der in § 3 Absätze 1, 2 Nummern 1, 3, 4 und 6 genannten Art oder ohne ihre Zustimmung zu einer Dienstleistung im Außendienst herangezogen werden.“

3. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sobald einer Beamtin ihre Schwangerschaft bekannt ist, soll sie den Dienstvorgesetzten unterrichten und dabei den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben.“

4. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillt, darf eine Beamtin nicht zur Mehrarbeit herangezogen und weder in der Nacht zwischen zwanzig und sechs Uhr noch an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.“

5. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

(1) Eine Beamtin, deren Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Dienstaufwandsentschädigung) die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten, erhält, solange sie stillt, ein monatlich nachträglich zahlbares Stillgeld von 0,75 Deutsche Mark für jeden Kalendertag bis zum Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche nach der Niederkunft.

(2) Das Stillgeld ist von der Dienststelle zu zahlen, die in dem in Betracht kommenden Zeitraum die Dienstbezüge oder den Unterhaltszuschuß zahlt.“

Artikel II

Ansprüche, die bis zur Verkündung dieser Verordnung auf Grund des § 10 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1966 (GV. NW. S. 417) entstanden sind, bleiben unberührt, jedoch werden die Zuwendungen auf ein nach Artikel I Nr. 5 dieser Verordnung zu zahlendes Stillgeld angerechnet.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juli 1967

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

— GV. NW. 1967 S. 136.

2180

**Verordnung
über die Zuständigkeit nach der Durchführungs-
verordnung zum Vereinsgesetz**

Vom 25. Juli 1967

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457) ist der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juli 1967

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

— GV. NW. 1967 S. 136.

600

**Verordnung
über die Aufhebung der Zuständigkeit
des Finanzamts Köln-Körperschaften für die
Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer der Fahrzeuge
aus dem Landkreis Köln**

Vom 24. Juli 1967

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (BGBl. S. 448) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit des Finanzamts Köln-Körperschaften für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer der Fahrzeuge aus dem Landkreis Köln wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juli 1967

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wert z

— GV. NW. 1967 S. 136.

7111

**Verordnung
zur Änderung der Sprengstoffverkehrsverordnung
Vom 20. Juni 1967**

Auf Grund der §§ 14 und 25 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes in der für den Aufgabenbereich der Polizei geltenden Neufassung vom 27. November 1953 (GS. NW. S. 163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47), wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die Sprengstoffverkehrsverordnung vom 6. Juli 1961 (GV. NW. S. 254) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.
 - b) Als Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Absatz 1 gilt nicht für Fahrzeuge, die von § 36 Nr. 3 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung 1966 vom 11. Oktober 1966 (BGBl. II S. 1333) erfaßt werden.“
2. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.
 - b) Als Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die Ausnahmen gelten, soweit sie keine räumliche Beschränkung enthalten, im Lande Nordrhein-Westfalen und nach Maßgabe des Rechts der anderen Bundesländer auch außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen. Ausnahmen, die in einem anderen Bundesland auf Grund der dem Absatz 1 entsprechenden Rechtsvorschrift dieses Landes erteilt sind, gelten auch im Lande Nordrhein-Westfalen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juni 1967

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Figgen

Für den Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Kohlhase

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Gleitze

— GV. NW. 1967 S. 137.

7129

**Fünfte Verordnung
zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes
(Auswurfbegrenzung
bei Chemischreinigungsanlagen)**

Vom 25. Juli 1967

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Buchstaben a und c des Immissionsschutzgesetzes vom 30. April 1962 (GV. NW. S. 225) wird nach Anhörung des Arbeitsausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Maschinen zur Reinigung, Trocknung oder sonstigen Behandlung von Textilien, Leder oder Pelzen unter Verwendung von Reinigungs- oder Behandlungsmitteln, die Trichloräthylen oder Perchloräthylen enthalten.

§ 2

Abluftreinigung

Die Abluft aus Anlagen im Sinne des § 1 ist durch Aktivkohlefilter zu leiten und so zu reinigen, daß ihr Gehalt an Trichloräthylen und Perchloräthylen 200 mg pro Kubikmeter Abluft im Dauerbetrieb nicht überschreitet.

§ 3

Kontrollöffnung

Hinter dem Aktivkohlefilter ist in einem geraden Rohrstück der Ausblaseleitung eine dicht verschließbare Kontrollöffnung von 12 bis 15 mm Durchmesser anzubringen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 2 oder des § 3 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 9 des Immissionsschutzgesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Für Anlagen, die beim Inkrafttreten der Verordnung bereits errichtet sind und betrieben werden, gilt diese Verordnung vom 1. Januar 1970 an.

Düsseldorf, den 25. Juli 1967

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)
Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Für den Arbeits- und Sozialminister
Der Minister für Bundesangelegenheiten

Kaßmann

— GV. NW. 1967 S. 137.

7129

**Verordnung
zur Änderung der Vierten Verordnung zur
Durchführung des Immissionsschutzgesetzes
(Lärmschutz bei Baumaschinen)**

Vom 25. Juli 1967

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Buchstaben a), b) und c) des Immissionsschutzgesetzes vom 30. April 1962 (GV. NW. S. 225) wird nach Anhörung des Arbeitsausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 Satz 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Lärmschutz bei Baumaschinen) vom 26. Oktober 1965 (GV. NW. S. 322) erhält folgende Fassung:

„Auf Baumaschinen, die vor diesem Zeitpunkt bereits betrieben worden sind, ist diese Vorschrift vom 1. März 1970 an anwendbar.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juli 1967

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)
Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Für den Arbeits- und Sozialminister
Der Minister für Bundesangelegenheiten

Kaßmann

— GV. NW. 1967 S. 137.

77

2120

Berichtigung

der Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung
zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nord-
rhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz über die Auf-
gaben des Staatlichen Quellenamtes Bad Ems vom
20. Juni 1967 (GV. NW. S. 103)

Der bei der Verwaltungsvereinbarung versehentlich
nicht abgedruckte § 10 lautet:

„§ 10

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.“

— GV. NW. 1967 S. 138.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.